

# Länderbericht: Österreich 2021

## Zusammenfassung

Die [Asylum Information Database \(AIDA\)](#) ist eine vom European Council on Refugees and Exiles (ECRE) verwaltete Datenbank, die detaillierte Informationen über die nationalen Asylsysteme von 23 Ländern enthält. Dazu gehören 19 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien) und 4 Nicht-EU-Länder (Schweiz, Serbien, Türkei, Vereinigtes Königreich).

Die Datenbank zielt darauf ab, zur Verbesserung der Asylpolitik und -praxis in Europa und der Situation von Asylsuchenden beizutragen. Sie stellt allen relevanten Akteuren Instrumente und Informationen zur Verfügung, um sie in ihrer politischen Arbeit und bei der rechtlichen Vertretung von Geflüchteten auf nationaler und europäischer Ebene zu unterstützen

Der Länderbericht zu Österreich bereitet Entwicklungen in den Themenfeldern Asylverfahren, Aufnahmebedingungen, Inhaftierung von Asylsuchenden und Inhalt des internationalen Schutzes auf. Er wurde von Lukas Gahleitner-Gertz verfasst und von ECRE redaktionell bearbeitet und herausgegeben.

Diese Zusammenfassung ist eine Übersetzung des Überblicks über die wichtigsten Änderungen im nationalen Asylsystem seit der Veröffentlichung des letzten Berichts im Juli 2020. Der vollständige Bericht ist auf Englisch [hier](#) verfügbar.

Die Informationen in diesem Bericht entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 2021, sofern nicht anders angegeben.

---

Der Bericht ist Teil der Asylum Information Database (AIDA) und wird finanziert vom Europäischen Programm für Integration und Migration (EPIM), eine gemeinsame Initiative des Netzwerks Europäischer Stiftungen und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF).

## Überblick über die wichtigsten Änderungen im nationalen Asylsystem seit der Veröffentlichung des letzten Berichts

### Nationaler Kontext

Im Jahr 2021 gab es keine wesentlichen legislative Änderungen im Asyl- und Fremdenrechtsbereich. Das erste Halbjahr wurde geprägt vom Beginn der Tätigkeit der staatlichen Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) im Bereich Grundversorgung, Rückkehrberatung und Rechtsberatung- und vertretung im Asylverfahren. Das zweite Halbjahr war geprägt von den Auswirkungen der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan: Der von der Erstinstanz gesetzte Schwerpunkt auf Abschiebungen nach Afghanistan wurde erst durch die Einstweilige Verfügung des EGMR Anfang August revidiert und viele Folgeanträge wurden eingebracht. Es folgte zudem ein massiver Anstieg bei den Antragszahlen. Gleichzeitig wurden aber viele Asylverfahren eingestellt, was auf Sekundärmigration in andere europäische Staaten zurückzuführen ist. Trotz gleichbleibender Zahlen von Bezieher\*innen von Grundversorgung kam es aufgrund des dysfunktionalen innerösterreichischen Verteilungsmechanismus zu einem massiven Rückstau in den Bundesbetreuungseinrichtungen. Dies führte zur Öffnung sämtlicher verfügbarer Unterbringungseinrichtungen der BBU GmbH und zur Thematisierung der mangelnden Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren in Österreich.

Die wichtigsten Änderungen und Entwicklungen im österreichischen Asylsystem im Jahr 2021 nach ausgewählten Themenfeldern.

#### *Asylverfahren*

- ❖ **Zugang zum Territorium/Asylverfahren:** Die Vorwürfe gegen die österreichische Polizei, Pushbacks und Kollektivausweisungen an der Südgrenze zu Slowenien durchzuführen, haben im Jahr 2021 zugenommen. In einigen Fällen wurden Maßnahmenbeschwerden beim Landesverwaltungsgericht Steiermark eingebracht. In einem Fall fällte das Gericht eine aufsehenerregende Entscheidung, in der es zu dem Schluss kam, dass „Pushbacks teilweise methodisch Anwendung in Österreich finden.“ Die Entscheidung bestätigte, dass die Asylansuchen „überhört wurden, die Antragsteller nicht angemessen einvernommen wurden und in einem Fall wurde auch festgestellt, dass die polizeilichen Maßnahmen die Menschenwürde des Betroffenen verletzt hatte. Das Bundesministerium für Inneres wies die Vorwürfe der methodischen Durchführung von illegalen Pushbacks an der Südgrenze beharrlich zurück. Eine interne Untersuchung habe laut Bundesministerium für Inneres kein Fehlverhalten der Polizist\*innen feststellen können. Die Landespolizeidirektion Steiermark hat eine außerordentliche Revision gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark eingebracht. Das Verfahren ist noch anhängig.
- ❖ **Daten zu Asylverfahren:** Nach drei Jahren vergleichsweise extrem niedriger Antragszahlen, stiegen die Anträge im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 160% auf 38.638 bis zum Ende des Jahres. Zwei Drittel aller Anträge wurden von syrischen (15.796) and afghanischen (8.641) Antragsteller\*innen eingebracht. Der Gesamtrückstand an anhängigen Fällen stieg ebenfalls von 20.739 im Jahr 2020 auf 27.953 Ende 2021. Während es der zweiten Instanz (BVwG) gelang, die Zahl der anhängigen Verfahren auf 8.422 (im Vergleich zu 14.886 Ende 2020) zu senken, ist die Zahl der anhängigen Verfahren in erster Instanz deutlich auf 18.534 gestiegen (im Vergleich zu 5.853 im Jahr 2020). Zu beachten ist auch, dass die Zahl der Asylsuchenden in der Grundversorgung auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren geblieben ist, was darauf hindeutet, dass viele

Asylsuchende nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes in andere Länder ziehen.

- ❖ **Erstinstanzliches Verfahren:** Im Jahr 2021 kam es zu einem starken Anstieg der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (3.681 Fälle), wobei insbesondere Personen aus Ländern mit sicherer Herkunft im Fokus standen. Darüber hinaus wurden fast 8.000 Verfahren eingestellt, höchstwahrscheinlich weil die Antragsteller\*innen in andere Länder gezogen sind. Besonders sichtbar wurde dies für afghanische Staatsangehörige, die Österreich nach August 2021 unter anderem aufgrund der anti-afghanischen Rhetorik des Innenministers, an der dieser trotz der Machtübernahme der Taliban festgehalten hat, verlassen haben. Die Praxis legt ferner nahe, dass Folgeanträge von afghanischen Staatsangehörigen im Jahr 2021 nicht priorisiert behandelt wurden.
- ❖ **Zweitinstanzliches Verfahren:** Dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist es gelungen, die Zahl der in zweiter Instanz anhängigen Verfahren von 14.886 im Jahr 2020 auf 8.351 Ende 2021 zu reduzieren. Durch die 26.650 getroffenen Einzelentscheidungen konnten insgesamt 17.100 Verfahren abgeschlossen werden. In 13.040 Fällen wurde die erstinstanzliche Entscheidung in zweiter Instanz aufgehoben oder abgeändert, während 10.300 erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt wurden. Das bedeutet, dass in 62 % der vom Gericht in zweiter Instanz geprüften Fälle die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert wurde, was unter anderem die schlechte Qualität der Arbeit der erstinstanzlichen Behörde belegt.
- ❖ **Rechtsberatung und -vertretung:** Seit Januar 2021 hat die staatliche Agentur BBU GmbH die Rechtsberatung und -vertretung von Asylwerber\*innen im Asylverfahren übernommen. Die Struktur der staatlichen Behörde bleibt umstritten, da der Innenminister, der alleiniger Eigentumsvertreter der Gesellschaft ist, viele Möglichkeiten hat, die operative Ebene der Agentur zu beeinflussen. Dennoch scheint die Agentur trotz eines schwierigen Starts ihre Rechtsberatung konsolidiert zu haben. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den in diesem Bereich tätigen NGOs statt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass sich die Qualität der Rechtsvertretung nicht verschlechtert hat. Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass das Innenministerium Einfluss auf die Arbeit des Bereichs Rechtsberatung und -vertretung der Agentur genommen hat.
- ❖ **Kindeswohl:** Die Abschiebung minderjähriger Kinder im Familienverband nach Georgien und Armenien sorgte für mediale Aufregung und Proteste im Jänner 2021. Einige der Kinder sind in Österreich geboren und haben nur rudimentäre Kenntnisse der Sprache des Herkunftslandes der Eltern. Ihr Antrag auf Status aus humanitären Gründen wurde abgelehnt, da die Eltern trotz Rückkehrentscheidung im Land geblieben waren und Folgeanträge gestellt hatten. Einen weiteren Antrag auf Gewährung eines humanitären Aufenthaltstitels wurde von der Behörde seit Mai 2020 trotz Verletzung der Entscheidungsfristen nicht behandelt. Nach der Abschiebung hielten die Proteste ua der Klassenkameraden der Kinder an. Das Justizministerium beschloss, eine Expertenkommission einzusetzen, um die Wahrung des Kindeswohls in Asyl- und Abschiebungsverfahren zu evaluieren. Die Kommission legte im Juli 2021 einen Bericht mit mehreren Empfehlungen vor, darunter die Bedeutung einer obligatorischen Anhörung minderjähriger Kinder in Asylverfahren oder die Bereitstellung von Obsorgeberechtigten für unbegleitete Minderjährige in einem früheren Stadium des Verfahrens. Ein Mädchen, das im Jänner 2021 abgeschoben wurde ist mittlerweile ohne ihre Familie nach Österreich zurückgekehrt und hat ein Schülerinnenvisum erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass im Jahr 2021 4.489 Minderjährige nach Asylanträgen in Österreich verschwunden sind. Dies entspricht 78 % aller Anträge Minderjähriger im Jahr 2021.

- ❖ **Herkunftsland Afghanistan:** Afghanische Asylwerber blieben auch 2021 nach syrischen Staatsangehörigen die zweithäufigste Nationalität der Asylsuchenden. Im Juli 2021 wurde in Wien („Causa Leonie“) ein vergewaltigtes Mädchen tot aufgefunden. Vier afghanische Staatsangehörige wurden als Tatverdächtige identifiziert, was eine öffentliche Debatte über die hohe Kriminalitätsrate unter afghanischen Asylsuchenden in Österreich und über die Effizienz des österreichischen Asylsystems auslöste. Der innenpolitischen Debatte, in der die schnellere Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von vorbestraften Asylsuchenden gefordert wurden, folgte kurz darauf die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan, die die de facto Aussetzung von Abschiebungen zur Folge hatte. Aufgrund der „Causa Leonie“ weigerte sich das Innenministerium vorerst, Abschiebungen nach Afghanistan auszusetzen. Eine für 4. August 2021 geplante Abschiebung wurde durch eine vom EGMR gewährte einstweilige Anordnung gestoppt. Im September 2021 erging ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs, wonach aufgrund der Lage in Afghanistan seit 20. Juli 2021 Abschiebungen eine Verletzung des Artikel 3 EMRK darstellen. Als Folge des Regimewechsels in Afghanistan erreichten die Anerkennungsquoten sowie die Zahl der Folgeanträge Ende des Jahres Höchstwerte. Zwischen Oktober und Dezember 2021 wurden nur 18 Fälle von afghanischen Staatsangehörigen in erster Instanz inhaltlich abgewiesen, den Beschwerden der Asylsuchenden wurde vom BVwG großteils stattgegeben. In einigen als Testballon angesehenen Fällen hob der Verfassungsgerichtshof im Dezember 2021 die negativen Entscheidungen des BVwG auf und hielt erneut fest, dass Abschiebungen nach Afghanistan zu einer Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bedeuten.
  
- ❖ **Reaktion auf die Situation in der Ukraine (Stand 14. April 2022):** Nach der Entscheidung der EU, die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (TPD) aktivieren, hat die österreichische Regierung beschlossen, eine Verordnung auf der Grundlage von § 62 AsylG zu erlassen. Diese setzt den Beschluss des Rates Justiz und Inneres (JI) in nationales Recht um und legt den Umfang des vorübergehenden Schutzes sowie dessen Dauer fest. Zusätzlich zum Ratsbeschluss haben ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, Anspruch auf Schutz nach der TPD. Die Ukrainer erhalten Grundversorgung und haben Zugang zum Arbeitsmarkt. Arbeitsgenehmigungen müssen ausgestellt werden, werden aber ohne weiteres Ersatzkräfteverfahren-Prüfung erteilt. Ob und unter welchen Voraussetzungen weitere staatliche Förderungen wie Familien- oder Kinderbetreuungsgeld für Ukrainerinnen und Ukrainer in Anspruch genommen werden, ist noch ungeklärt. Ein großer Diskussionspunkt ist, ob Ukrainer\*innen wie andere Grundversorgungsbeziehende nur 110,00 € zusätzlich verdienen dürfen oder ob die Freibetragsgrenze erhöht wird. Ukrainer\*innen haben grundsätzlich Zugang zum Asylsystem und können Asyl beantragen. Die Entscheidungsfrist für die Anträge ist aber gehemmt wird jedoch nicht geprüft, solange die Verordnung gem § 62 AsylG in Kraft ist.

Die erste öffentliche Reaktion zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine war positiv. Die Regierung betont, dass sich Ukrainer von anderen Flüchtlingen unterscheiden würden, was zu Unruhe unter den Geflüchteten im regulären Asylsystem führt. Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, dürfen legal in das österreichische Bundesgebiet einreisen. Zweck der Einreise ist die Planung der Weiterreise oder Regularisierung, wenn die Voraussetzungen für einen regulären Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erfüllt werden. Berichte zeigen jedoch, dass die Behörden Dokumente von Drittstaatsangehörigen beschlagnahmen, da diese nicht in den Anwendungsbereich der TPD bzw der Verordnung gem § 62 AsylG fallen und eine Legalisierung im Rahmen des gewöhnlichen

Migrationssystem aufgrund der hohen Bedingungen, die bei der Beantragung zu erfüllen sind, in der Praxis fast unmöglich ist. Mit Stand April 2022 sind in Österreich 56.000 Ukrainerinnen und Ukrainer gemeldet. Das Innenministerium schätzt, dass im Jahr 2022 bis zu 200.000 Ukrainer nach Österreich kommen werden.

### *Aufnahmebedingungen*

- ❖ **Dysfunktionales Verteilungssystem:** Seit Dezember 2020 ist die staatliche Agentur BBU GmbH für die Verpflegung und Unterbringung von Asylbewerbern während des Zulassungsverfahrens zuständig. Nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens sieht das Gesetz vor, dass die Zuständigkeit auf die Bundesländer übergeht. Aufgrund der Nichtanpassung der Kostentragung (Tagsätze) für die Unterbringung von Asylsuchenden durch den Bund an die Länder weigerten die Länder sich im Jahr 2021 in vielen Fällen, die Zuständigkeit für Personen, die internationalen Schutz beantragten, zu übernehmen. In der Folge waren die Erstaufnahmeeinrichtungen überfüllt. Die BBU GmbH war daher gezwungen, alle noch verfügbaren Einrichtungen zu öffnen. Aufgrund der Zunahme der Anträge und notwendiger COVID-19-Maßnahmen wurden auch grundsätzlich unzureichende Einrichtungen wie Garagen und Lagerhallen zur Unterbringung von Bewerbern umfunktioniert. Dadurch entstand in der Öffentlichkeit das Bild von übermäßig hohen Antragszahlen, obwohl die Zahl der Grundversorgungsberechtigten in den letzten zwei Jahren stabil geblieben ist. Grund dafür ist, dass viele Antragssteller\*innen in andere Länder weitergereist sind.

### *Schubhaft*

- ❖ **Einstweilige Verfügung des EGMR bezüglich Abschiebung nach Afghanistan:** Die in Wien ansässige NGO *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* unterstützte einen afghanischen Staatsangehörigen, dessen Abschiebung für Anfang August 2021 geplant war und der eine vorläufige Maßnahme beim EGMR beantragt hatte. Die vom EGMR erlassene einstweilige Maßnahme sorgte für mediales Aufsehen und setzte allen Abschiebungsbemühungen in Europa nach der Machtübernahme der Taliban in Kabul Mitte August auch rechtlich ein Ende.
- ❖ **Aufrechterhaltung rechtswidriger Inschubhaftnahme:** Trotz der vom EGMR gewährten einstweiligen Anordnung und der faktischen Unmöglichkeit der Durchführung von Abschiebungen hat das Innenministerium nicht sofort alle afghanischen Staatsbürger freigelassen, sondern im Gegenteil öffentlich angekündigt, weiterhin afghanische Staatsbürger abschieben zu wollen. Die afghanische Botschafterin in Wien, die die österreichische Regierung nach der Übernahme Kabuls durch die Taliban um ein Rückführungsmoratorium gebeten hatte, wurde zur Klärung diplomatischer Unstimmigkeiten ins Außenministerium bestellt. In Schubhaftzentren inhaftierte afghanische Staatsangehörige wurden erst nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs freigelassen. Dieser hielt fest mit Beschluss vom 17. August 2021 fest, dass Abschiebungen innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchsthaftdauer nicht durchgeführt werden können. In einem weiteren Erkenntnis vom 30. September kam der VfGH zum Ergebnis, dass alle Abschiebungen nach dem 20. Juli 2021 für die Rückkehrer eine Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 EGMR mit sich bringen würde und Rückkehrentscheidungen daher unzulässig sind.

## *Inhalt des internationalen Schutzes*

- ❖ **Zugang zum Arbeitsmarkt:** Seit 2004 führte ein interner Erlass des Arbeitsministeriums („Bartenstein-Erlass“) zur flächendeckenden Verweigerung der Arbeitserlaubnis von Asylwerber\*innen. Der Erlass verpflichtete die Mitglieder des Arbeitsmarktservice im Regionalbeirat - einem Gremium, das über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an bestimmte Ausländergruppen entscheidet – in jedem Fall (ausgenommen Ernte- und Tourismusbereich) gegen die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Asylwerber\*innen zu stimmen. In einer wegweisenden Entscheidung entschied das Verfassungsgericht im Juli 2021, dass der interne Erlass rechtswidrig sei, da er als Verordnung hätte erlassen und entsprechend veröffentlicht werden müssen. Nach dieser Entscheidung entschied das Ministerium, dass es diese Regelung nicht als Verordnung einführen würde, erklärte aber, dass es Asylsuchenden nur dann eine Arbeitserlaubnis erteilen wird, wenn kein anderer europäischer Bürger in der Lage wäre, die Stelle anzunehmen. Insgesamt hat die Entscheidung Asylsuchenden den Zugang zur Beschäftigung grundsätzlich erleichtert.
  
- ❖ **Aberkennungsverfahren:** Die erstinstanzliche Behörde leitet weiterhin eine Vielzahl von Aberkennungsverfahren von internationalem und subsidiären Schutz ein. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 5.924 Beendigungs-/Entzugsverfahren eingeleitet. Gleichzeitig wurde nur in insgesamt 1.304 Fällen der Asylstatus von der Erstinstanz aberkannt, hauptsächlich für Staatsangehörige aus Russland (1.015), Syrien (53) und dem Kosovo (44). In insgesamt 342 Fällen wurde der subsidiäre Schutzstatus aberkannt, hauptsächlich für Staatsangehörige aus Afghanistan (101), Irak (69) und Russland (55). Eine detaillierte statistische Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und nach Aberkennungsgründen findet sich im entsprechenden Abschnitt.